

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

(2)

Seite 1/4

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBI. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBI. I S. 1134) geändert worden ist.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 09. Dezember 1976 (BGBI, I S.3317) wird mit Zustimmung des Bundes-

- Gegenstand der Verordnung Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages. Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen. Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2
- bedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungs-unternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.
- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine all-gemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in die-ser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, ein-schließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu

Veröffentlichungspflichten

- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehö-renden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem
- Informationen über die Netzverluste in Megawatt-stunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeebgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärme-abgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für siene Einschtungen auchtempenen Wärmefür eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

- Vertragsabschluss
 Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrich-tungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die
- allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen. Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleich-
- mitzueilen. Die Versorgung erroigt zu den für gielch-artige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedin-gungen einschließlich der dazugehörenden Preisrege-lungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

- Anpassung der Leistung Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Das Perinwalmeversorgungsantennenn hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.
 Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die
- eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den

- jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur fügung. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen
- werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärme-träger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers ver-sorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaft-lichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers, insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck, ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Untenehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfs-deckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann oder dies gesetzlich
- oder behördlich vorgeschrieben wird. Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies
 - soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbe-halten sind,
 - soweit und solange das Unternehmen an der Soweit und solange das onterneimen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

 Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich
- ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu
- Deneben.

 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und des Unterprobung dies pielst zu werteten bet
 - und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

- Haftung bei Versorgungsstörungen Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder
 - Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fährlässig verursacht worden ist,

 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungsoder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

 - oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters ver-ursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist
- nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwen-Adsatz 1st aduration und von Kunden anzuwen den, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der
 Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen
 zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumut-barer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kennt-nis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro. Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unter-brechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unre-gelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kun-den aus dem Versorgungsvertrag.
- Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglich-keiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatz-

- ansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsun-ternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn be-liefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

Verjährung (weggefallen)

Grundstücksbenutzung

- Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentü-mer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Ver-sorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungs-anlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutz-maßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirt-schaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmever-sorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmever-sorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise
- belasten würde.

 Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme
- Art und umrang der Deabsichtigten Inanspruchnahmer von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausstätzt.
- schließlich der Versorgung des Grundstücks dienen. Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks-eigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärme-versorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückeigentümers zur Benutzung des zu ver-sorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Verein-barung unberührt.
- Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Baukostenzuschüss

- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Bau-kostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirt-schaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Ver-sorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukos tenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken. Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss
- Der von den Anschussnehmern als Bauköstenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzu-haltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstell-ten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rech-nung zu tragen. Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt
- werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungs anforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen
- Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wor-den oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Ver-stärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärme-versorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungs-maßstäbe verlangen.
- Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen. (5)

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt



Seite 2/4

- an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem
- (2)
- Vordruck beantragt werden. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des
- Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geänvon diesem nergestellt, unternatten, erneuert, gean-dert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versor-gungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschluss-nehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaft-licher Betriebsführung notwendigen Kosten für 1. die Erstellung des Hausanschlusses,

 - die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erfor-derlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,
 - zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung
- Kommen innernatio von funt Jahren nach nersteilung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteillungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu optstetten. erstatten.
- Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesonde-re das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunterneh-
- men unverzüglich mitzuteilen. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks-eigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Haus-anschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Übergabestation

- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussehmer zumutbar ist.
- § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend. (2)

- Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Än-(1) derung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Haus-anschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrich-tungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem ver antwortlich.
- Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder be-(2) hördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu üherwachen
- Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plom-benverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwär-meversorgungsunternehmens zu veranlassen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet wer-
- den, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraus setzungen erfüllt sind.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. (1)
- Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärme-(2)versorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die

Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlanen; die Kosten können pauschal berechnet v

Überprüfung der Kundenanlage

- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit ge-
- fährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen än-dern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nä-here Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahr-nehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

- **Technische Anschlussbedingungen**Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anla-ge festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hin-blick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforde rungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchs-einrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung
- gefährden würde. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weite-ren technischen Anforderungen der zuständigen Behör-de anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

- Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärme-messung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Ver-brauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom brauchserfassungs- und -Aprechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBI. T. S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärme-messung ist auch die Messung der Wassermenge aus-reichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. Septem-ber 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) be-stimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge
 - wie folgt festgestellt wird:

 1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrer
 Kunden versorgt werden, oder
 - an einer sonstigen verbrauchsnah gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.
 - Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses
- während der Vertragslaufzeit zu ändern. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungs-ort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechden Anschlussnehmer anzuhören und deren berech-

- tigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung
- oder Regelung möglich ist. Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fern-wärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unbe-rührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehen-den Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.
- Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Ein-richtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen
- unverzüglich mitzuteilen. Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBI. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBI. I S. 109), zu beachten.

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Mess-einrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last,
- (2) fells eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

- Ablesung
 Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unterneh-mens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zu-
- gänglich sind. Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnung schätzen; die tat-sächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Berechnungsfehler

- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine nicht un-erhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrich-tung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tat-sächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtiaen.
- Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

- **Verwendung der Wärme**Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. und seiner Mieter zur Verrugung gesteilt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schrift-licher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunter-nehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen,
- soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt

- Vertragsstrafe Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fern-wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifa-che des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärme-verbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.
- Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustel-len, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.



Seite 3/4

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs-und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (weggefallen) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Ent-sprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes. Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein,
- dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unterneh-men als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wär-memarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwen-dung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preis-faktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen. Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber
- einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBI. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversor-gungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversor-gungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärme-liefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die An-passung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestie-genen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu verse-hen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wo-chen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunterneh-men ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärme-liefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärreisanderung in lextrorm gegenüber dem Fernwar-meversorgungsunternehmen unter Angabe des ge-wählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprü-fungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen. Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1
- Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärme versorgungsunternehmens, das ein vertraglich ver versorgungsunternenmens, das ein vertragitich ver einbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kun den nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärme versorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Steft von zwei Wechon des Erscheit den Über einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Über prüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessen heit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunter nehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Ab satz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energie versorgungsunternehmen eine Anpassung des Gas veraurgungsunterneimen eine Anipassung des das preises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preis senkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefer vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zu gang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegen über dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen. Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Ab satz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch

satz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend an zuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach

Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz Aufnebung der Feststeilung nach § 24 Absätz I Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 etz 1 auf beste der Fernwärmerspreungster. Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunter nehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

- Abschlagszahlungen Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das ver-brauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durch-schnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preis-
- (2) änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- gepasst werden.
 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende
 Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit
 der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach (3) Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen ver-ständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

Zahlung, Verzug

- Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwär-meversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärme-
- (2) versorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

Vorauszahlungen

- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht recht-zeitig nachkommt.
- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch Die Vorauszahlung bernisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erhebich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungstebenschause Abselberabhures auch vor der Versteren der unternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen ver-langen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rech-
- nungserteilung zu verrechnen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsle
- tung verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwär-meversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraus-
- setzungen weggefallen sind.

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberech-nungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offen-

- sichtliche Fehler vorliegen und 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsver-weigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang

der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunterneh-mens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlän gerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend
- Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen. Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde
- in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rech-te und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zu-stimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unver-züglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgen-
- den Monats zu kündigen. Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher
- oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsun-ternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflich-ten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekannt-
- gabe folgenden Monats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform

- Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhan-delt und die Einstellung erforderlich ist, um 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von

 - Personen oder Anlagen abzuwenden, den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen
- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nicht-erfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde: Absatz 2 Satz 2 und 3

- Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
- Das Gleiche gilt, 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand
 - im Inland hat oder Wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohn-sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gel-tungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein



Seite 4/4

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung

- mit Fernwärme Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen die-ser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechts-
- vorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 01. Januar 1982 anzu-passen.

§ 36 Berlin-Klausel
Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

- § 37 Inkrafttreten
 (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 1980 in Kraft.
 (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 01. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ich veröflichter, den Kunden in gegengeter Weise hiert. unmitteibär. Das Fernwarmeversorgungsunternenmit ist verpflichtet, den Kunden in geeigneter Weise hierü-ber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren ver-einbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht heendet ist bleiben wirksem. Sie könpen ah dem 12 einbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht, beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten ge-kündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat. (weggefallen) (weggefallen)

Berlin, den 28. September 2021

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Albert-Schweitzer-Str. 7-11 38226 Salzgitter

Telefon: 05341 / 408 - 111 Internet: www.wevg.com E-Mail: info@wevg.com